



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.102.029 d WML

11.16

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regeln im Bereich der Dividendenaufrechnung bezüglich der Bestimmung des branchenüblichen Lohns ausgeführt und präzisiert (Rz 2011.4 f.).

Die Neufassung der Bestimmung über die Personalfürsorgestiftungen im Zivilgesetzbuch (Art. 89a ZGB) führt zur Ergänzung der Regelung in Rz 2088.

Die Weisungen zu den Formeln für die Berechnung des massgebenden Lohnes (Umrechnung von Renten in Kapital bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses) werden präzisiert (Rz 2111 ff.) und ein zusätzliches Beispiel (Anhang 2.16) aufgenommen.

Mit der Rz 2138.1 wird eine Klarstellung für den gesamten Bereich der Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse vorgenommen.

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 53 der Liste [„Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)“](#).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

Abkürzungen

- BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ([SR 931.441.1](#))
- BVV 3 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen ([SR 831.461.3](#))
- EOG Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, [SR 834.1](#))
- FamZG Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, [SR 836.2](#))
- FGSV Verordnung des VBS über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz ([SR 520.112](#))
- FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, [SR 831.42](#))
- FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, [SR 831.425](#))
- KALV Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung
- PAVO Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, [SR 211.222.338](#))
- VVA Verordnung über die Verwaltung der Armee ([SR 510.301](#))
- WBB Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
- WML Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO

- WSN Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
- WVP Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
- ZDG Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, [SR 824.0](#))

- 1009 1/17 Statt ausbezahlt kann ein Entgelt auch bloss gutgeschrieben werden. Ein geldwertes Entgelt gilt durch die Gutschrift als realisiert¹. Beiträge sind daher in diesem Zeitpunkt zu entrichten.
2011. 4 1/17 Die Dividendenzahlung ist nur dann teilweise als massgebender Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine Aufrechnung ist diesfalls bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen².
2011. 5 1/17 Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden ist, ist namentlich Folgendes zu berücksichtigen:
- das Pflichtenheft;
 - der Verantwortungsgrad;
 - das Einbringen von Know-How;
 - besondere Erfahrungen;
 - Branchenkenntnis;
 - die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder „blosses“ Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft);
 - der Vergleich des aktuell ausbezahlten Lohns mit dem in den Vorjahren ausgerichteten durchschnittlichen Lohn (z.B. anhand der jährlichen Lohnausweise), um allfällige abrupte Lohnrückgänge zu entdecken;
 - die generelle Lohnentwicklung im Unternehmen;
 - der Beschäftigungsgrad;
 - der Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik ([Salarium](#));
 - falls möglich ist zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung anzustellen.

1	30. Januar	1957	ZAK 1957	S. 206	EVGE 1957	S. 34
	21. August	1958	ZAK 1958	S. 414	–	
	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960	S. 42
	9. Juli	1975	ZAK 1976	S. 85	–	
2	8. April	2015	9C_837/2014		–	

- 2042 Eine versicherte Person, die Organ einer juristischen Person
1/17 ist, kann dieser zugleich in unselbstständiger wie auch in selbstständiger Stellung gegenüberstehen (so etwa der selbstständigerwerbende Baumeister, die Anwältin, der Treuhänder, die Buchhalterin usw., die dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft angehören). Steht sie ihr als Drittperson gegenüber, so bildet das daraus fliessende Erwerbseinkommen solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Qualifikation der Entschädigung hängt davon ab, ob die Tätigkeit, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, mit der Stellung als Organ verbunden ist, oder ob sie ebenso gut losgelöst davon erfolgen kann³.
- 2080 Die Leistungen, welche Arbeitgebende freiwillig oder auf-
1/14 grund gesetzlicher Vorschriften (vgl. insbesondere [Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG](#)⁴) übernehmen, indem sie die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und Steuern selbst tragen (Nettolohnvereinbarung) gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in Bruttowerte umzurechnen. Bei Arbeitnehmenden im Rentenalter ist vorgängig der Umrechnung der Freibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) abzuziehen (betreffend die Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die berufliche Vorsorge s. Rz 2171; für den Bezug der Beiträge s. die WBB).
- 2088 Als Leistungen nach Rz 2085 gelten ausserdem
1/17 – die Überweisung eines reglementarischen Vorsorgeguthabens bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von [Art. 4 FZG](#) (in der Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice nach [Art. 10 FZV](#));
– im Rahmen einer Teilliquidation aufgrund des Teilliquidationsreglements erbrachte Leistungen. Das gleiche gilt sinngemäss für Wohlfahrtsfonds ohne Teilliquidationsreglement, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung und

³ 27. August 1979 ZAK 1980 S. 220 BGE 105 V 113

13. September 1982 ZAK 1983 S. 23 –

⁴ 17. Dezember 2012 9C_298/2012 BGE 139 V 50

der Angemessenheit eingehalten werden (vgl. [Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB](#)).

2111 Renten sind mithilfe der Tabellen im Anhang 1 in *Kapital* um-
1/17 zurechnen ([Art. 7 Bst. q AHVV](#)). Siehe dazu auch die Bei-
spiele im Anhang 2. Die in der erwähnten Tabelle 1 für Män-
ner und in Tabelle 2 für Frauen enthaltenen Faktoren beru-
hen auf den technischen Grundlagen AHV 2015 (Referenz-
szenario BFS A-00-2015 für das Jahr 2035) und einem tech-
nischen Zinssatz von 2,5 Prozent.

2111. Anzuwenden ist die folgende Berechnungsformel:

1
1/17

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

Die Wahl des Faktors wird durch den Rententyp bestimmt:

- für sofortige lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «lebenslänglich»;
- für sofortige und aufgeschobene temporäre Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor «temporär» bis 64/65;
- für aufgeschobene lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «aufgeschoben».

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Rentenalter gleich sind.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Rentenalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet.

Für aufgeschobene temporäre Renten ist die Berechnung gleich wie für temporäre Renten.

2111. Zur Bestimmung des Faktors ist das Alter im Zeitpunkt der
2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Es ist auf
1/17 den nächsten Monat abzurunden (der Monat des Geburtstags wird nicht mitgezählt). Bei nicht vollen Altersjahren ist der massgebende Faktor durch Interpolation zu ermitteln. Es handelt sich um die Differenz des Faktors des tieferen vollen Alters und des Faktors beim höheren vollen Alter; diese Differenz wird mit der Anzahl der Monate bis zum nächsten Geburtstag multipliziert und durch 12 dividiert; zu diesem Resultat wird der Faktor beim oberen vollen Alter hinzugezählt. Der so interpolierte (lebenslängliche, temporäre, aufgeschobene) und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Faktor trägt dem technischen Zinssatz sowie der auf den Monat genau geschätzten lebenslänglichen, temporären oder aufgeschobenen Dauer der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Rechnung. Als Berechnungsformel:

(Faktor beim unteren vollen Alter – Faktor beim oberen vollen Alter) x (Anzahl Monate bis zum nächsten Geburtstag / 12) + Faktor beim oberen vollen Alter (auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet)

Vgl. auch die Tabellenlegenden und die Beispiele 2.6 und 2.10 im Anhang 2.

2114. Die Berechnungen können mit dem auf der Webseite des
2 BSV zur Verfügung gestellten [Rechner „Umrechnung von Renten in Kapital gemäss Art. 7 Bst. q AHVV“](#) durchgeführt
1/17 werden.
- 2115 Für die Anwendung der Jahreshöchstgrenzen in der ALV siehe KALV.
- 2118 Der Militärsold nach [Art. 38 VVA](#) gehört nicht zum massgebenden Lohn.

ken) beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Zusatz nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 500 Franken (2 Kinder x 250 Franken) von der Beitragspflicht ausgenommen.

3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.

4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltszulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, unterliegt die Haushaltszulage vollumfänglich der Beitragspflicht, da es sich nicht um eine nach Rz 2128 beitragsbefreite Zulage handelt.

2131 Als vom massgebenden Lohn *ausgenommene* Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich besonderer Ereignisse gelten, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen⁷:

2137 – *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse – so zu Weihnachten oder Neujahr – üblicherweise gewährt oder als einmalige Prämie für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Gesamtwert 500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür die Gestehungskosten der Arbeitgebenden. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren) gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

⁷ 30. Dezember 1964 ZAK 1965 S. 433 EVGE 1964 S. 215
12. August 1985 ZAK 1986 S. 218 BGE 111 V 77

2138. Übersteigen die Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse den üblichen Wert bzw. das festgelegte Mass, ist der gesamte Wert der Zuwendung oder des Geschenks beitragspflichtig⁸.
- 1
1/17
- 4126 Unter mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft sind Personen zu verstehen, welche im Sinne von [Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#) selbstständigen Landwirtinnen bzw. Landwirten gleichgestellt sind. Zur Beitragspflicht in der ALV siehe KALV.
- 1/15

⁸ 14. April 2004 [AHI 2004 S. 165](#) –

5. Teil: Anhänge

2. Beispiele

1/17

- 2.8 Ein am 25. Dezember 1951 geborener Aussendienstmitarbeiter tritt nach seinem 62. Geburtstag per 31. Dezember 2013 zurück und erhält vom 1. Januar 2015 bis am 30. Juni 2015 eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.-. Es werden keine der in [Art. 8^{ter} AHVV](#) vorgesehenen Kriterien erfüllt (Einzelfall). Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor.

Werden die Renten für eine Dauer von längstens einem Jahr ausgerichtet, ist in der Regel von der Kapitalisierung abzusehen. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst ein Jahr nach dem Austritt zu laufen beginnen.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: 3 000 x 12 = 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 65 2,9

Massgebender Lohn: 36 000 x 6/36 x 2.9 = 17 400

2.16 Ein Schreiner, geboren am 28. April 1951, tritt am 31. Juli 2013 frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ihm ab dem 1. Mai 2016 eine lebenslängliche freiwillige Rente von Fr. 250.- im Monat aus.

Jahresrente: $250 \times 12 =$ **3'000**

Alter 62 und 3 Monate: interpolierter Faktor
aufgeschoben bis 65 gemäss Tabelle:

$(15,4-16,0) \times (9/12) + 16,0 =$ **15,55**

Massgebender Lohn: $3'000 \times 15,55 =$ **46'650**